

ELEKTRONISCH UNTERWEGS?

Derzeit fahren auf Deutschlands Straßen schon mehr als 100.000 Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge - mit eigenen Regelungen

Die deutsche Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektroautos auf die Straßen zu bringen.

Und wie wir unseren Staat kennen, hat er für solche Fahrzeuge selbstverständlich auch eigene Regelungen getroffen. Diese wurden mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – „kurz“ „Amtshilfe RLUmsG“ im Einkommensteuergesetz verankert.

Sollten Sie sich mit der Anschaffung eines solchen Fahrzeugs beschäftigen, sprechen Sie uns einfach an. Wir berechnen Ihnen gerne den privaten Nutzungswert und beraten Sie, welche Berechnungsmethode für Sie am interessantesten ist.

Was gilt es zu beachten?

Wir stellen Ihnen hier die Besonderheiten bei der 1%-Regelung und der Fahrtenbuchmethode vor:

Anschaffungsjahr / Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in Euro/kWh der Batteriekapazität	Höchstbetrag in Euro
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

1% Regelung

Für die Berechnung des privaten Nutzungswertes ist der inländische Bruttolistenpreis maßgebend.

Hier kommt schon die erste Besonderheit: Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge ist dieser Listenpreis wegen der darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem pauschal zu mindern.

Der pauschale Abschlag ist der Höhe nach begrenzt. Der Minderungs- und Höchstbetrag richten sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs und können der Tabelle entnommen werden.

Werden Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeuge gebraucht erworben, richtet sich der Minderungsbetrag nach dem Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs.

Beispiel 1:

Herr Müller hat in 2013 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16,3 Kilowattstunden (kWh) erworben. Der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 €. Die betriebliche Nutzung beträgt 60 %.

Der private Nutzungsanteil ermittelt sich wie folgt:

Der Bruttolistenpreis ist um 8.150 EUR (16,3 kWh x 500 EUR) zu mindern. Der für die Ermittlung des Entnahmewerts geminderte und auf volle hundert Euro abgerundete Bruttolistenpreis beträgt 36.800€. Die Nutzungsentnahme nach der 1%-Regelung beträgt 368 € pro Monat.

Eine Minderung der Bemessungsgrundlage ist nur dann vorzunehmen, wenn der Listenpreis die Kosten des Batteriesystems beinhaltet. Wird das Batteriesystem nicht zusammen mit dem Kraftfahrzeug angeschafft, sondern ist für dessen Überlassung ein zusätzliches Entgelt, z.B. in Form von Leasingraten, zu entrichten, kommt eine Minderung der Bemessungsgrundlage nicht in Betracht. Die für die Überlassung der Batterie zusätzlich zu entrichtenden Entgelte sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar.

Fahrtenbuchmethode/Tatsächliche Kosten

Führt der Steuerpflichtige ein Fahrtenbuch, wird die private Nutzung anhand der tatsächlichen Kosten ermittelt. Hier gibt es Besonderheiten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugs.

Enthalten die Anschaffungskosten für das Fahrzeug einen Anteil für das Batteriesystem, ist die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung mit den in pauschaler Höhe festgelegten Beträge zu mindern.

Beispiel 2:

Herr Müller hat im Januar 2013 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 Kilowattstunden (kWh) erworben. Der Bruttolistenpreis beträgt 43.000€; die tatsächlichen Anschaffungskosten 36.000€. Die betriebliche Nutzung beträgt gemäß ordnungsgemäßem Fahrtenbuch 83 %. Der private Nutzungsanteil ermittelt sich wie folgt:

Für die Ermittlung der Gesamtkosten sind die Anschaffungskosten um den pauschal ermittelten Minderungsbetrag i.H.v. 8.000€ (16 kWh x 500 EUR) zu mindern. Danach sind bei den Gesamtkosten Absetzungen für Abnutzung i.H.v. 4.666,67 € (36.000 € ./ 8.000 € = 28.000 € verteilt auf 6 Jahre) anzusetzen. Daneben sind Aufwendungen für Versicherung (1.000€) und Strom (890€) angefallen. Die Summe der geminderten Gesamtaufwendungen beträgt 6.556,67 €. Die Nutzungsentnahme nach der Fahrtenbuchmethode beträgt 1.114,63€ (17 %).



Jürgen Schille

Bilanzbuchhalter,
Steuerfachangestellter

j.schille@hecht-friedemann.de